

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen Oberkirchenrat Jörn Dulige

per E-Mail

Hessisches Kultusministerium
Herrn Ministerialrat Dr. Georg Manten
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

05.09.2019

Neuinkraftsetzung des Erlasses „Religionsunterricht“

Ihr Schreiben vom 07.08.2019
Ihr Zeichen: 870.500.000-00069

Sehr geehrter, lieber Herr Dr. Manten,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben genannten Erlassentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

I. Wir möchten uns an erster Stelle bei Ihnen bedanken für die grundsätzliche Beibehaltung der aus unserer Sicht überwiegend bewährten Regelungen zur Bedeutung, Stellung und Ausgestaltung des Religionsunterrichts im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz, Art. 57 der Verfassung des Landes Hessen sowie § 8 des Hessischen Schulgesetzes als ordentliches Lehrfach.

II. Dies vorweggeschickt, sehen die Evangelischen Kirchen in Hessen aber auch in den überarbeiteten Regelungen einen wesentlichen kritischen Punkt.

Der Abschnitt VI beschäftigt sich unter den Ziffern 2. ff. mit denjenigen Schülerinnen und Schülern, die an einem bekenntnisorientierten Religionsunterricht teilnehmen wollen, der nicht ihrem eigenen Bekenntnis entspricht (Ziffer 2.) oder denjenigen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, für deren Bekenntnis ein Religionsunterricht

eingrichtet ist oder an deren Schule kein Religionsunterricht ihres Bekenntnisses erteilt wird.

Diese Regelungen werden nun erstmals unter den Vorbehalt gestellt, „*sofern dies schulorganisatorisch möglich ist*“.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen haben sich immer dafür eingesetzt, dass auch Schülerinnen und Schülern, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder für deren Bekenntnis kein Religionsunterricht eingerichtet ist, am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen können.

Darum sehen wir diese neue Einschränkung kritisch, weil es sich bei der Formulierung um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der von Schulleitungen sehr weitgehend interpretiert werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass sich einzelne Schulleitungen mit Hinweis hierauf verweigern, um etwaige sachfremde Erwägungen hierdurch zu kaschieren und im Ergebnis u.a. konfessionslose Schülerinnen und Schülern nicht die Möglichkeit haben, an einem Religionsunterricht teilzunehmen.

Wir bitten deshalb dringend darum, diesen neu aufgenommenen Passus ersatzlos wieder zu streichen – hilfsweise muss nach unserem Dafürhalten dieser unbestimmte Rechtsbegriff durch präzise und umfassende Worte eingegrenzt und zu einem bestimmten Rechtsbegriff verändert werden.

Da wir mit dem bisherigen Erlass Religionsunterricht auch an dieser Stelle gute Erfahrungen gesammelt haben, plädieren wir aber zuvorderst für eine Beibehaltung des Status Quo.

III. In Abschnitt V 3. wünschen wir uns in Satz zwei als Ergänzung die Bezugnahme auf § 6 Abs.1 HSchG.

Der Satz würde dann an der Stelle wie folgt lauten: „*(...) kann das Fach daher auch in Projekte und Vorhaben fächerübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts (§ 6 Abs. 1 HSchG) einbezogen werden, um (...)*“.

Wir halten diese Bezugnahme auf den dieser Formulierung zugrunde liegenden § 6 Abs. 1 HSchG für sachdienlich – sie hilft dem Lesenden, sich in der Bezugsnorm schnell zurechtzufinden. Es entspräche auch dem System von Bezugnahmen auf das Hessische Schulgesetz an anderen Stellen im Erlass.

IV. In Abschnitt V 4. bitten wir um Ergänzungen, die der Klarstellung und Präzisierung dienen sollen:

*4. Projekte und Vorhaben nach Nr. 3 Satz 2 und 3 sind mit den Schulaufsichtsbehörden unter Einhaltung des Dienstwegs abzustimmen. Das gleiche gilt, wenn **auf Wunsch der Kirchen und Religionsgemeinschaften** neue Formen der Organisation oder Ausgestaltung des Religionsunterrichts (zum Beispiel konfessionell-kooperative Lerngruppen) erprobt werden sollen. Das Einvernehmen zwischen den beteiligten Stellen ist in diesem Fall sicherzustellen und zu dokumentieren. ~~Die Einbeziehung der betroffenen Kirchen und Religionsgemeinschaften ist sicherzustellen und zu dokumentieren.~~ Abschnitt II Nr. 2 (Schulversuche) bleibt unberührt.*

„Auf Wunsch der Kirchen und Religionsgemeinschaften“ stellt ihren verfassungsmäßigen Stand bei der Stellung und Ausgestaltung des Religionsunterrichts im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 57 der Verfassung des Landes Hessen klar.

Die Ergänzung „(zum Beispiel konfessionell-kooperative Lerngruppen)“ dient der Klarstellung, dass neue Formen des Religionsunterrichts konfessioneller Natur sind und grenzt sich dadurch klar von religionskundlichen und ähnlichen Vorhaben ab.

„In diesem Fall“ soll klarstellen, dass Projekte und Vorhaben nach Satz 1 ohne die Einbeziehung der Kirchen stattfinden können.

Das herzustellende Einvernehmen konkretisiert den Begriff „sicherzustellen“.

V. In Abschnitt VII 1. b) sprechen wir uns dafür aus, die neu aufgenommenen Sätze „Diese erklären schriftlich, ob sie von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Abschnitt VI Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“ nicht aufzunehmen.

Denn die geltende Regelung ist seit Einführung der Regelungen zur Bildung von Lerngruppen im evangelischen und katholischen Religionsunterricht eingespielte und problemfreie Schulpraxis. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern werden darüber informiert, dass sie am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen

können. Diese Regelung hat in der langjährigen Erfahrung der Kirchlichen Schulamtsdirektoren nie zu Irritationen oder Problemen geführt. Es erscheint vielmehr als nicht unbedingt notwendige Bürokratisierung und Steigerung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Erteilung von Religionsunterricht, wenn die Schulen in den beschriebenen Mangelsituationen (Mangel an Lehrkräften oder schulorganisatorische Schwierigkeiten) für die Teilnahme eine schriftliche Erklärung der Eltern bzw. der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler einholen müssen.

Insofern bitten wir darum, die bestehende Regelung unverändert zu belassen.

VI. Wir bitten um Berücksichtigung der anliegenden Korrekturen der Anlage 2 (Verzeichnis der regional zuständigen kirchlichen Stellen).

Die Evangelischen Kirchen in Hessen stehen für weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige

Anlage

- Korrigierte Anlage 2 (Verzeichnis der regional zuständigen kirchlichen Stellen)